



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Personalreglement

29. November 2022

Teilrevision vom 27. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsverhältnis.....	3
2. Lohnsystem	3
3. Unterstellungsverhältnisse/Leistungsbeurteilung	4
4. Besondere Bestimmungen	4
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Anhang I:	7
Auflagezeugnis	9

1. Rechtsverhältnis

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Das Personalreglement gilt für das gesamte Personal der Gemeinde Bellmund.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte und des Obligationenrechts für das privatrechtlich angestellte Personal.

Art. 2

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Soweit in diesem Reglement und der Personalverordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts ergänzend.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten für das Gemeindepersonal nicht.

Art. 3

Privatrechtlich an-
gestelltes Personal

¹ Personal im Stundenlohn und Aushilfspersonal wird in der Regel privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt das privatrechtlich anzustellende Personal in der Personalverordnung.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Art. 4

Kündigung

¹ Die Kündigung für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung.

² Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

³ Die Kündigungsfrist beträgt drei bis sechs Monate.

2. Lohnsystem

Art. 5

Grundsatz

¹ Das Gehaltssystem der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

Art. 6

Aufstieg

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

3. Unterstellungsverhältnisse/Leistungsbeurteilung

Art. 7

Organgramm/
Kader

¹ Der Gemeinderat regelt die Unterstellungsverhältnisse des Personals im Anhang der Organisationsverordnung.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Art. 8

Leistungsbeurteilung

¹ Die Leistung und das Verhalten des Personals wird jährlich beurteilt.

² Der Gemeinderat legt das Verfahren in der Personalverordnung fest.

4. Besondere Bestimmungen

Art. 9

Arbeitsplatzbewertung

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen der Verwaltung neu bewerten.

Art. 10

Stellenausschreibung

Der Gemeinderat schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Art. 11

Unfallversicherung

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Gemeinde trägt die Prämien von obligatorischen Versicherungen für Berufsunfälle ganz und für Nichtberufsunfälle zur Hälfte.

³ Für Zusatzversicherungen kann die Gemeinde die Hälfte der Prämien übernehmen.

Art. 12

Taggeldversicherung

Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, kann sie die Prämien übernehmen.

Art. 13

Pensionskasse

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des

Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

² Zur Finanzierung der Leistungen der beruflichen Vorsorge trägt die Gemeinde mindestens 50 % und höchstens 60 % der wiederkehrenden Leistungen.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

³ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und Rentenansprüche (Art. 32 und 33 des Kantonalen Personalgesetz, PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Entschädigungen
Personal

Art. 14

Der Gemeinderat regelt die Entschädigungen und Spesen für das Personal in der Personalverordnung.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 15

¹ Die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderates und der Kommissionen werden im Anhang I geregelt.

² Der Gemeinderat passt sie regelmässig der Teuerung an.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16

¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement mit seinen Anhängen vom 1. Januar 2011 auf.

³ Die Reglementsänderung tritt per 01.01.2027 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2022 nahm dieses Reglement an.

Bellmund,

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Matthias Gygax Bettina Zahnd
Präsident Gemeindeschreiberin

Änderungsbeschluss gültig ab 01.01.2027 durch die Gemeindeversammlung vom 27.05.2026

Die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2026 hat die folgenden Änderungen beschlossen:

Art. 5 geändert

Art. 16 geändert

Anhang I geändert

Gemeinde Bellmund

Gemeindeversammlung

Sig. Matthias Gygax
Präsident

Sig. Lena Lauper
Gemeindeschreiberin

Anhang I:

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Gemeinderat**1.1 Entschädigungen**

	Jahresentschädigung	Spesenpauschale
Präsident/Präsidentin	Fr. 24'000.-	Fr. 2'000.-
Vizepräsident/Vizepräsidentin	Fr. 8'500.-	Fr. 2'000.-
Übrige Mitglieder	Fr. 7'000.-	Fr. 1'500.-

Jahresentschädigungen

Mit der Jahresentschädigung abgegolten wird der Zeitaufwand für die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, als Vizepräsidentin oder Vizepräsident oder als Mitglied des Gemeinderates, insbesondere Teilnahme an Gemeinde- und Mitwirkungsversammlungen, Aktenstudium, Sitzungs- und Versammlungsvorbereitung und -nachbereitung, Vor- und Nachbereitung von Sachgeschäften, Kommissionspräsidium ständiger Kommissionen (Art. 17 Abs. 1 Organisationsreglement), Besprechungen mit Gemeindepersonal, der Schul- resp. Tagesschulleitung und mit Behördenmitgliedern, Präsenz auf der Verwaltung, Repräsentation an Vereins- und Dorfanlässen, Geburtstagsbesuche, gesellige Anlässe.

Spesenpauschale

Mit der Spesenpauschale abgegolten werden:

Fahrtspesen mit dem privaten Motorfahrzeug (inkl. Parkgebühren) oder dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland, Kommunikationsentschädigung (Telefongespräche, Mobiltelefon, Internetdienste, etc.), Entschädigung an private Büroinfrastruktur (PC, Drucker, Papier, etc.), Getränke und Mahlzeiten bei individuellen Verpflichtungen.

Spezialkommissionen

Präsidium von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis (Art. 17 Abs. 2 Organisationsreglement) und nicht ständigen Kommissionen (Art. 18 Organisationsreglement)

Fr. 500.00–2'000.00 pro Jahr

1.2 Sitzungsgelder

Sitzungen bis 2 Stunden	Fr. 80.-
Sitzungen von 2 bis 4 Stunden	Fr. 160.-
Sitzungen länger als 4 Stunden	Fr. 240.-

Anspruch

Der Anspruch auf ein Sitzungsgeld besteht auch, wenn Dienste für die Gemeinde entweder in Bellmund selbst oder auswärts verrichtet werden, die auf einer besonderen Delegation des Gemeinderates beruhen und nicht durch die externe Institution abgegolten wird (z.B. Generalversammlungen, Behörden-/Amtskonferenz, regionale Informationsveranstaltungen, Delegiertenversammlungen, etc.).

1.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für besondere zugewiesene Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit der Jahresentschädigung gemäss Ziff. 1.1 und Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 1.2 abgegolten werden, eine Entschädigung von 60.- Fr./Std jedoch von höchstens 360.-- Fr./Tag.

2. Kommissionen**2.1 Sitzungsgelder**

Sitzungen bis 2 Stunden	Fr.	80.-
Sitzungen von 2 bis 4 Stunden	Fr.	160.-
Sitzungen länger als 4 Stunden	Fr.	240.-
Im Sitzungsgeld ist die Vor- und Nachbereitung inbegriffen		

2.2 Besondere Aufträge

Die Kommissionsmitglieder beziehen für besondere zugewiesene Aufgaben oder Arbeiten, die nicht mit Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 1.2 abgegolten werden, eine Entschädigung von 60.-- Fr./Std., jedoch von höchstens 360.-- Fr./Tag.

2.3 Spesen

Kilometerentschädigung	Fr.	0.70
Bahnbillet 2. Klasse		

3. Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-kommission mit einer Jahrespauschale von Fr. 600.- für die Vorbereitung der Rechnungsprüfungen und darüber hinaus mit Fr. 60.- Fr./Std. entschädigt.

4. Abstimmungs- und Wahlausschuss

Präsident/in	Fr./Jahr	500.-
Wahlen, Mitglieder	Fr./Auszahlung	160.-
Abstimmungen, Mitglieder	Fr./Auszahlung	80.-

5. Seniorenrat

Präsident/in	Fr./Jahr	600.-
Sitzungen Seniorenrat: Sitzungsgeld gemäss Ziff. 2.1		
Spesen des Präsidiums sind in der Pauschale abgegolten.		

Entschädigung für die/den Verantwortliche/n eines Anlasses:
gemäss Ziff. 2.2 besondere Aufträge
Spesenentschädigung gemäss Ziff. 2.3

Auflagezeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen des Personalreglements am 12. Januar 2023 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemeinde Bellmund

Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis Reglementsänderung

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Bellmund bescheinigt hiermit:

1. Das ergänzte Personalreglement lag vom 23.04.2026 bis 27.05.2026 auf der Gemeindeverwaltung Bellmund öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 23.04.2026 und 30.04.2026 bekanntgegeben.
2. Die Teilrevision des Personalreglements wurde durch die Gemeindeversammlung Bellmund am 27.05.2026 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Bellmund, August 2026

Gemeindeverwaltung Bellmund
Die Gemeindeschreiberin

Sig. Lena Lauper

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Nidauer Anzeiger am 13. August 2026.